

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

publity AG, geschäftsansässig Operturm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113794,

– nachstehend "**Muttergesellschaft**" genannt –

und der

publity Investor GmbH, geschäftsansässig Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 24575,

– nachstehend "**Tochtergesellschaft**" genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Muttergesellschaft und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft nachstehender

Gewinnabführungsvertrag

geschlossen.

Präambel

1. Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Tochtergesellschaft soll als Organgesellschaft in eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit der Muttergesellschaft eingebunden werden.
3. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien den folgenden Gewinnabführungsvertrag, der bereits für das seit dem 1. Januar 2019 laufende Geschäftsjahr gelten soll, sodass mit Wirkung seit dem 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, ein körperschaft- und gewerbsteuerliches Organschaftsverhältnis zwischen der Muttergesellschaft als Organträgerin und der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft begründet wird.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag, an die Muttergesellschaft abzuführen. Für die Verpflichtung zur Gewinnabführung gelten sämtliche Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Vertragsdauer

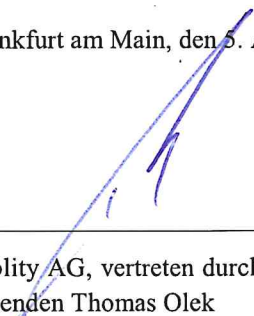
1. Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem diese Handelsregistereintragung erfolgt.
2. Der Vertrag wird auf fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn der Geltung nach Absatz 1 Satz 2, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft schriftlich gekündigt wird.
3. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Muttergesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft beteiligt ist, die Muttergesellschaft die Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder einbringt oder die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

§ 4 Schlussbestimmungen

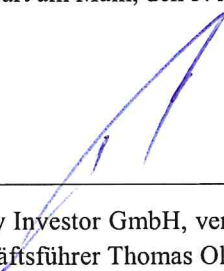
1. Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft. Die Zustimmungen bedürfen der notariellen Beurkundung; der Abschluss des Vertrages ist zum Handelsregister der Tochtergesellschaft anzumelden.
2. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist dessen Zweck zu berücksichtigen, eine wirksame körper- und gewerbe-steuerliche Organschaft herzustellen.
3. Die Kosten des Vertragsabschlusses und der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Notar- und Gerichtskosten für Beschlüsse und Handelsregisteranmeldungen, trägt die Muttergesellschaft.

Frankfurt am Main, den 5. April 2019

Frankfurt am Main, den 5. April 2019



publity AG, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Thomas Olek



publity Investor GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Thomas Olek